



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.10.2006
KOM(2006) 605 endgültig

2006/0192 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen

(kodifizierte Fassung)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit dem "Europa der Bürger" ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für den Bürger besser verständlich und zugänglich wird und er die spezifischen Rechte, die es ihm zuerkennt, besser in Anspruch nehmen kann.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Gemeinschaftsrecht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Gemeinschaftsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert² und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft uneingeschränkt einzuhalten.

Da an den zu kodifizierenden Rechtsakten keine materiell-inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden dürfen, haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einer Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 auf ein beschleunigtes Verfahren für die rasche Annahme kodifizierter Rechtsakte geeinigt.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen³ kodifiziert werden. Die neue Richtlinie ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind⁴. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Siehe Anhang 3 zu Teil A dieser Schlussfolgerungen.

³ Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Kodifizierung des Acquis communautaire, KOM(2001) 645 endgültig.

⁴ Anhang I Teile A und B dieses Vorschlags.

5. Der Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Richtlinie 76/308/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in allen Amtssprachen erstellt worden. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang II der kodifizierten Richtlinie gegenübergestellt.

Vorschlag für eine

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 1

RICHTLINIE DES RATES

über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen

↓ 76/308/EWG (angepasst)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 93 und 94 ,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁵, insbesondere auf Artikel 42,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓

- (1) Die Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen⁸ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁹. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

⁵ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁹ Siehe Anhang I Teile A und B.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (2) (angepasst)

- (2) Die einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Beitreibung stellen schon wegen ihres auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzten Anwendungsbereich ein Hindernis für die Errichtung sowie eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarktes dar. Dies bedeutet, dass die Gemeinschaftsvorschriften insbesondere für den Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik nicht vollständig und gleichmäßig angewandt werden können, wodurch betrügerischen Praktiken Vorschub geleistet wird.

↓ 2001/44/EG
Erwägungsgrund (1) (angepasst)

- (3) Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um der aus der Entwicklung des Steuerbetrugs erwachsenden Bedrohung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie des Binnenmarktes zu begegnen.

↓ 2001/44/EG
Erwägungsgrund (2) (angepasst)

- (4) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die zunehmend durch Steuerhinterziehung bedroht werden, sollten geschützt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Neutralität des Binnenmarktes in steuerlicher Hinsicht besser zu gewährleisten.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (3)

- (5) Es erscheint infolgedessen erforderlich, gemeinschaftliche Regeln zur gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung zu erlassen.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (4) (angepasst)

- (6) Diese Regeln müssen sich auf die Beitreibung sowohl von Forderungen aus den verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Systems der vollständigen oder teilweisen Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft als auch von Abschöpfungen und Zöllen , der Mehrwertsteuer, den Verbrauchsteuern (Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralölprodukte) sowie den Einkommenssteuern, Vermögenssteuern und den Steuern auf Versicherungsprämien erstrecken. Ebenso müssen sie für die Beitreibung der mit diesen Forderungen verbundenen Zinsen , von Verwaltungsbehörden verhängte Geldstrafen und Geldbußen sowie Kosten gelten.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (5)

- (7) Die gegenseitige Unterstützung muss für die ersuchte Behörde darin bestehen, dass sie der ersuchenden Behörde die Auskünfte erteilt, die diese für die Beitreibung der in dem Mitgliedsstaat, in welchem sie ihren Sitz hat, entstandenen Forderungen von Nutzen sind, und dass sie einem Schuldner alle mit solchen Forderungen zusammenhängenden Rechtsakte dieses Mitgliedstaats zustellt sowie auf Antrag der ersuchenden Behörde die Beitreibung der in dem Mitgliedstaat, in welchem letztere ihren Sitz hat, entstandenen Forderungen vornimmt.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (6)

- (8) Diese verschiedenen Formen der Unterstützung sind von der ersuchten Behörde unter Wahrung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, anzuwenden.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (7)

- (9) Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Unterstützungsersuchen von den ersuchenden Behörden gestellt werden müssen, und es ist abschließend zu definieren, unter welchen besonderen Umständen die ersuchte Behörde in einem bestimmten Fall einem Unterstützungsersuchen nicht stattzugeben braucht.

↓ 2001/44/EG
Erwägungsgrund (4)

- (10) Damit Forderungen, die Gegenstand eines Beitreibungsersuchens sind, wirksamer begetrieben werden können, sollte der betreffende Vollstreckungstitel grundsätzlich wie ein Titel des Mitgliedstaates behandelt werden, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (8)

- (11) Die ersuchte Behörde, die eine Forderung für Rechnung der ersuchenden Behörde beitreibt, muss, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, dies gestatten, dem Schuldner im Einvernehmen mit der ersuchenden Behörde eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Ratenzahlung gewähren können; etwaige Zinsen für diese Zahlungserleichterungen müssen dem Mitgliedstaat, in welchem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, überwiesen werden.

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (9) (angepasst)

- (12) Ferner muss die ersuchte Behörde auf begründeten Antrag der ersuchenden Behörde, soweit die eigenen Rechtsvorschriften dies zulassen, Sicherungsmaßnahmen treffen können, um die Beitreibung der in dem ersuchenden Mitgliedstaat entstandenen Forderungen sicherzustellen. Diese Forderungen ☒ genießen nicht unbedingt dieselben Vorrechte wie entsprechende Forderungen, die ☒ in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ☒ entstanden sind ☒.
-

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (10) (angepasst)

- (13) ☒ Es kann vorkommen, dass die ☒ Forderung oder der in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgestellte Vollstreckungstitel von dem Betroffenen ☒ im Verlauf des Beitreibungsverfahrens in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ☒ angefochten ☒ werden. Es ☒ ist vorzusehen, dass der betreffende Rechtsbehelf von diesem bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, eingelegt wird und die ersuchte Behörde das von ihr eingeleitete Beitreibungsverfahren aussetzt, bis die zuständige Instanz eine Entscheidung getroffen hat.
-

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (11)

- (14) Es ist vorzusehen, dass Schriftstücke und Auskünfte, die im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung übermittelt werden, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen.
-

↓ 2001/44/EG
Erwägungsgrund (5)

- (15) Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen darf außer in Ausnahmefällen nicht auf finanziellen Vorteilen oder einer Erfolgsbeteiligung beruhen, wobei es den Mitgliedstaaten jedoch möglich sein sollte, untereinander Erstattungsmodalitäten zu vereinbaren, wenn die Beitreibung besondere Probleme bereitet.
-

↓ 76/308/EWG
Erwägungsgrund (12)

- (16) Diese Richtlinie darf nicht dazu führen, dass die gegenseitige Unterstützung, die sich einige Mitgliedstaaten auf Grund bilateraler oder multilateraler Abkommen oder Vereinbarungen gewähren, eingeschränkt wird.



- (17) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰ erlassen werden.
- (18) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang I Teil C aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

 76/308/EWG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten müssen, damit in jedem Mitgliedstaat die Beitreibung der in Artikel 2 bezeichneten Forderungen, die in einem anderen Mitgliedstaat entstanden sind, gewährleistet ist.

 2001/44/EG Art. 1 Nr. 2

Artikel 2

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Forderungen im Zusammenhang mit:

- a) Erstattungen, Interventionen und anderen Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge, sind;
- b) Abschöpfungen und andere Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung für den Zuckersektor;
- c) Einfuhrabgaben;
- d) Ausfuhrabgaben;
- e) Mehrwertsteuer;

¹⁰ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

f) Verbrauchsteuern auf:

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 2
(angepasst)

- i) Tabakwaren,
 - ii) Alkohol und alkoholische Getränke,
 - iii) Mineralöle;
-

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 2

- g) Einkommen- und Kapitalsteuern;
 - h) Steuern auf Versicherungsprämien;
 - i) Zinsen, von Verwaltungsbehörden verhängte Geldstrafen und Geldbußen sowie Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a) bis h) bezeichneten Forderungen, mit Ausnahme von Sanktionen mit strafrechtlichem Charakter nach geltendem Recht in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.
-

↓ 2001/44/EG Art. 1 Ziff. 3
(angepasst)

Diese Richtlinie findet auch auf Forderungen Anwendung, die identische oder analoge Steuern auf Versicherungsprämien betreffen, die zu den in Artikel 3 Nummer 6) aufgeführten Steuern hinzukommen oder sie ersetzen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen einander sowie der Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuern mit.

↓ 76/308/EWG

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- 1) «ersuchende Behörde» die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf eine in Artikel 2 bezeichnete Forderung stellt;
 - 2) «ersuchte Behörde» die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Ersuchen um Unterstützung gerichtet wird;
-

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 3
(angepasst)

- 3) «Einfuhrabgaben» Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Einfuhr von Waren sowie bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind;

4) «Ausfuhrabgaben» Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung bei der Ausfuhr von Waren sowie bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind;

5) «Einkommen- und Kapitalsteuern» Steuern, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie [77/799/EWG] des Rates¹¹ in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 4 der genannten Richtlinie;

6) «Steuern auf Versicherungsprämien»

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> a) <input checked="" type="checkbox"/> in Belgien: | i) Taxe annuelle sur les contrats d'assurance |
| | ii) Jaarlijkse taks op de verzekeringcontracten |
| <input checked="" type="checkbox"/> b) <input checked="" type="checkbox"/> in Dänemark: | i) Afgift af lystfartøjsforsikringer |
| | ii) Afgift af ansvarsforsikringer for motorkøretøjer m.v. |
| | iii) Stempelafgift af forsikringspræmier |
| c) in Deutschland: | i) Versicherungssteuer |
| | ii) Feuerschutzsteuer |
| <input checked="" type="checkbox"/> d) <input checked="" type="checkbox"/> in Griechenland: | i) Φόρος κύκλου εργασιών (Φ.Κ.Ε) |
| | ii) Τέλη Χαρτοσήμου |
| e) in Spanien: | Impuesto sobre la prima de seguros |
| <input checked="" type="checkbox"/> f) <input checked="" type="checkbox"/> in Frankreich: | Taxe sur les conventions d'assurances |
| <input checked="" type="checkbox"/> g) <input checked="" type="checkbox"/> in Irland: | Levy on insurance premiums |
| <input checked="" type="checkbox"/> h) <input checked="" type="checkbox"/> in Italien: | Imposte sulle assicurazioni private ed i contratti vitalizi di cui alla legge 29.10.1967 n° 1216 |
| <input checked="" type="checkbox"/> i) <input checked="" type="checkbox"/> in Luxemburg: | i) Impôt sur les assurances |
| | ii) Impôt dans l'intérêt du service d'incendie |

↓ Beitrittsakte von 2003 Art. 20 und Anhang II (angepasst)

- | | |
|--|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> j) <input checked="" type="checkbox"/> in Malta: | Taxxa fuq Dokumenti u Trasferimenti |
|--|-------------------------------------|

↓ Beitrittsakte von 2003 Art. 20 und Anhang II (angepasst)

- | | |
|---|---------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> k) <input checked="" type="checkbox"/> in den Niederlanden: | Assurantiebelasting |
|---|---------------------|

¹¹ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

- | | |
|-----------------------|--|
| ☒ l) ☒ in Österreich: | i) Versicherungssteuer
ii) Feuerschutzsteuer |
| m) in Portugal: | Imposto do selo sobre os prémios de seguros |
-

↓ Beitrittsakte von 2003 Art. 20 und Anhang II (angepasst)

- | | |
|----------------------|---|
| ☒ n) ☒ in Slowenien: | i) davek od prometa zavarovalnih poslov
ii) požarna taksa |
|----------------------|---|
-

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 3 (angepasst)
--

- | | |
|---------------------|---|
| ☒ o) ☒ in Finnland: | i) Eräistä vakuutusmaksuista suoritettava vero/skatt på vissa försäkringspremier
ii) Palosuojelumaksu/brandskyddsavgift |
|---------------------|---|

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| ☒ p) ☒ in Vereinigten
Königreich: | Insurance Premium Tax (IPT). |
|--------------------------------------|------------------------------|
-

↓ 76/308/EWG (angepasst) → ₁ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 4 (angepasst)

Artikel 4

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die ihr bei der Beitreibung einer Forderung von Nutzen sind.

Zur Beschaffung dieser Auskünfte übt die ersuchte Behörde die Befugnisse aus, die ihr nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beitreibung derartiger, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, entstandener Forderungen zustehen.

(2) Das Auskunftersuchen enthält →₁ den Namen ☒ und ☒ die Anschrift ☒ der Person, auf die sich die zu erteilenden Auskünfte beziehen ☒ und sonstige Angaben ☒ zu ihrer ☒ Identifizierung, zu denen die ersuchende Behörde normalerweise Zugang hat ←, sowie Angaben über Art und Höhe der dem Ersuchen zugrunde liegenden Forderung.

(3) Die ersuchte Behörde ist nicht gehalten, Auskünfte zu übermitteln,

- a) die sie sich für die Beitreibung derartiger, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, entstandener Forderungen nicht beschaffen könnte;
- b) mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde;
- c) deren Mitteilung die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Staates verletzen würde.

(4) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde mit, aus welchen Gründen dem Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann.

↓ 76/308/EWG (angepasst)
→₁ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 5
(angepasst)

Artikel 5

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Rechtsakte in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, die Zustellung aller, mit einer Forderung oder mit deren Beitreibung zusammenhängenden und von dem Staat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, einschließlich der gerichtlichen, an den Empfänger vor.

(2) Das Ersuchen um Zustellung enthält →₁ den Namen ☒ und ☒ die Anschrift ☒ des Empfängers ☒ und sonstige Angaben ☒ zu seiner ☒ Identifizierung, zu denen die ersuchende Behörde normalerweise Zugang hat ←, Angaben über die Art und den Gegenstand der zuzustellenden Verfügung oder Entscheidung und gegebenenfalls →₁ den Namen ☒ und ☒ die Anschrift ☒ des Schuldners ☒ und sonstige Angaben ☒ zu seiner ☒ Identifizierung, zu denen die ersuchende Behörde normalerweise Zugang hat ← und die in der Verfügung oder Entscheidung genannte Forderung sowie alle sonstigen sachdienlichen Angaben.

(3) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was auf Grund dieses Zustellungersuchens veranlasst worden ist und insbesondere, an welchem Tag dem Empfänger die Verfügung oder Entscheidung übermittelt worden ist.

↓ 76/308/EWG

Artikel 6

Auf Antrag der ersuchenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für die Beitreibung derartiger, in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, entstandener Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Beitreibung von Forderungen vor, für die ein Vollstreckungstitel besteht.

Zu diesem Zweck wird jede Forderung, für die ein Beitreibungersuchen vorliegt, als Forderung des Mitgliedstaats, in dem sich die ersuchte Behörde befindet, behandelt, es sei denn, Artikel 12 findet Anwendung.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 6

Artikel 7

(1) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung, das die ersuchende Behörde an die ersuchte Behörde richtet, sind eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie des in

dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgestellten Vollstreckungstitels und gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Kopie etwaiger für die Beitreibung sonst erforderlicher Dokumente beizufügen.

(2) Die ersuchende Behörde kann ein Beitreibungersuchen nur dann stellen,

- a) wenn die Forderung oder der Vollstreckungstitel in dem Staat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nicht angefochten ist, außer für den Fall, dass Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt wird;
- b) wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund des in Absatz 1 genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung führen werden.

(3) Das Beitreibungersuchen enthält folgende Angaben:

- a) Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Person und/oder von Drittbesitzern;
- b) Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der ersuchenden Behörde;
- c) Bezugnahme auf den Vollstreckungstitel, der in dem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat;
- d) Art und Betrag der Forderung, einschließlich Hauptforderung, Zinsen sowie aller sonstigen Geldstrafen, Geldbußen und Kosten in den Währungen der Mitgliedstaaten, in denen die beiden Behörden ihren Sitz haben;
- e) Datum des Tages, an dem die ersuchende Behörde und/oder die ersuchte Behörde den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt haben;
- f) Datum des Tages, von dem an und Frist, während der die Beitreibung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgeführt werden kann;
- g) alle sonstigen sachdienlichen Informationen.

Das Beitreibungersuchen enthält zudem eine Erklärung der ersuchenden Behörde, in der bestätigt wird, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die ersuchende Behörde übersendet der ersuchten Behörde unverzüglich nach Kenntniserlangung alle zweckdienlichen Informationen, die sich auf die Sache beziehen, auf Grund derer das Beitreibungersuchen gestellt wurde.

Artikel 8

Der Vollstreckungstitel wird unmittelbar anerkannt und automatisch wie ein Vollstreckungstitel des Mitgliedstaates behandelt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Vollstreckungstitel gegebenenfalls nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, als solcher bestätigt und anerkannt oder durch einen Titel ergänzt oder ersetzt werden, der die Vollstreckung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates ermöglicht.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Ziff. 6
(angepasst)

Die Mitgliedstaaten bemühen sich, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Beitreibungsersuchens eine derartige Bestätigung, Anerkennung, Ergänzung oder Ersetzung des Vollstreckungstitels abzuschließen, außer in den ☒ in ☒ Unterabsatz 4 ☒ genannten Fällen ☒. Die Vornahme dieser Formalitäten kann nicht verweigert werden, wenn der Titel ordnungsgemäß abgefasst ist. Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Gründe für eine Überschreitung der Dreimonatsfrist.

Hat die Durchführung einer dieser Formalitäten eine Anfechtung der Forderung oder des im Land der ersuchenden Behörde ausgestellten Vollstreckungstitels zur Folge, so findet Artikel 12 Anwendung.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Ziff. 6
(angepasst)

Artikel 9

(1) Die Beitreibung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat. Die ersuchte Behörde überweist den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderungen an die ersuchende Behörde.

(2) Sofern die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dies zulassen, kann diese, nachdem sie die ersuchende Behörde konsultiert hat, dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder Ratenzahlung gewähren. Die von der ersuchten Behörde angesichts dieser Zahlungsfrist erhobenen Zinsen sind ebenfalls an den Mitgliedstaat zu überweisen, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung ☒ gemäß Artikel 8 Absatz 1 ☒, ☒ oder der ☒ Bestätigung, ☒ Anerkennung, ☒ Ergänzung oder Ersetzung des Vollstreckungstitels gemäß Artikel 8 Absatz 2 werden nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, Verzugszinsen berechnet, die ebenfalls an den Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, zu überweisen sind.

Artikel 10

Ungeachtet des Artikels 6 Absatz 2 genießen die beizutreibenden Forderungen nicht unbedingt dieselben Vorrechte wie entsprechende Forderungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, entstanden sind.

↓ 76/308/EWG

Artikel 11

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie im Hinblick auf das Beitreibungsersuchen veranlasst hat.

↓ 76/308/EWG
→₁ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 7
Buchst. a)

Artikel 12

(1) Wird im Verlauf des Beitreibungsverfahrens die Forderung oder der in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgestellte Titel von einem Betroffenen angefochten, so wird der Rechtsbehelf von diesem bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach dessen Recht eingelegt. Über die Einleitung dieses Verfahrens hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde Mitteilung zu machen. Ferner kann der Betroffene der ersuchten Behörde über die Einleitung dieses Verfahrens Mitteilung machen.

(2) Sobald die ersuchte Behörde die in Absatz 1 genannte Mitteilung, die entweder durch die ersuchende Behörde oder durch den Betroffenen erfolgt ist, erhalten hat, setzt sie in Erwartung einer Entscheidung der zuständigen Instanz das Beitreibungsverfahren aus →₁ es sei denn, die ersuchende Behörde wünscht ein anderes Vorgehen in Übereinstimmung mit Unterabsatz 2 dieses Absatzes ←. In diesem Fall kann die ersuchte Behörde, sofern sie dies für notwendig erachtet, unbeschadet des Artikels 13 Sicherungsmaßnahmen treffen, um die Beitreibung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, dies für derartige Forderungen zulassen.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 7
Buchst. b) (angepasst)

Die ersuchende Behörde kann nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, die ersuchte Behörde um Beitreibung einer angefochtenen Forderung bitten, sofern die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dies zulassen. Wird der Anfechtung später stattgegeben, haftet die ersuchende Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

↓ 76/308/EWG

(3) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen Vollstreckungsmaßnahmen in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, so ist er bei der zuständigen Instanz dieses Mitgliedstaats nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzulegen.

(4) Wenn die zuständige Instanz, bei der der Rechtsbehelf nach Absatz 1 eingelegt wurde, ein ordentliches Gericht oder ein Verwaltungsgericht ist, so gilt die Entscheidung dieses Gerichtes, sofern sie zugunsten der ersuchenden Behörde ausfällt und die Beitreibung der Forderung in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ermöglicht, als «Vollstreckungstitel» im Sinne der Artikel 6, 7 und 8, und die Beitreibung der Forderung wird auf Grund dieser Entscheidung vorgenommen.

Artikel 13

Auf begründeten Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung einer Forderung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, dies zulassen.

Die Bestimmungen des Artikels 6, des Artikels 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie der Artikel 8, 11, 12 und 14 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Artikel 14

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 8

Die ersuchte Behörde ist nicht verpflichtet,

- a) die in den Artikeln 6 bis 13 vorgesehene Unterstützung zu gewähren, sofern die Beitreibung der Forderung geeignet wäre, aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners zurückzuführen sind, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, hervorzurufen, insoweit die in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die dort übliche Verwaltungspraxis eine solche Vorgehensweise für gleichartige nationale Forderungen zulassen;
- b) die in den Artikeln 4 bis 13 vorgesehene Unterstützung zu gewähren, sofern das ursprüngliche Ersuchen nach Artikel 4, 5 oder 6 sich auf Forderungen bezieht, die älter als fünf Jahre sind, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Vollstreckungstitels nach den in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der dort üblichen Verwaltungspraxis, bis zum Datum des Ersuchens. Bei Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels gilt die Befristung ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Staat feststellt, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist.

↓ 76/308/EWG

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, die einer Gewährung der beantragten Unterstützung entgegenstehen. Diese begründete Ablehnung wird ebenfalls der Kommission mitgeteilt.

Artikel 15

(1) Verjährungsfragen werden ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, geregelt.

(2) Die von der ersuchten Behörde auf Grund des Unterstützungsersuchens durchgeführten Beitreibungsmaßnahmen, die im Falle der Durchführung durch die ersuchende Behörde eine Hemmung oder eine Unterbrechung der Verjährung nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bewirkt hätten, gelten insoweit als von diesem letztgenannten Staat vorgenommen.

Artikel 16

Sämtliche Schriftstücke und Auskünfte, die der ersuchten Behörde im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie übermittelt werden, dürfen von dieser nur folgenden Personen bzw. Stellen zugänglich gemacht werden:

- a) der im Unterstützungsersuchen genannten Person;
- b) den mit der Beitreibung der Forderungen befassten Personen oder Behörden ausschließlich für die Zwecke der Beitreibung;
- c) den mit den Rechtsstreitigkeiten über die Beitreibung der Forderungen befassten Justizbehörden.

↓ 76/308/EWG → ₁ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 9
--

Artikel 17

→₁ Den Unterstützungsersuchen, dem Vollstreckungstitel und den zugehörigen Unterlagen ← wird eine Übersetzung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde beigelegt. Diese Behörde kann jedoch auf die Übermittlung einer solchen Übersetzung verzichten.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 10

Artikel 18

(1) Die ersuchte Behörde zieht bei der betreffenden Person sämtliche Kosten ein, die ihr im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat.

(2) Die Mitgliedstaaten verzichten untereinander auf jegliche Erstattung der Kosten, die ihnen aus der gegenseitigen Unterstützung nach dieser Richtlinie entstehen.

(3) In den Fällen, in denen die Beitreibung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt, können die ersuchenden Behörden und die ersuchten Behörden besondere Erstattungsmodalitäten vereinbaren.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bleibt dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, für jegliche Kosten und Verluste haftbar, die hinsichtlich der Begründetheit der Forderung oder der Gültigkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Titels als nicht gerechtfertigt befunden werden.

↓ 76/308/EWG

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten teilen sich die Liste der zur Stellung oder Entgegennahme eines Unterstützungsersuchens zuständigen Behörden mit.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 11
(angepasst)

Artikel 20

(1) Die Kommission wird ☒ durch den ☒ Beitreibungsausschuss (nachstehend «Ausschuss» genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

↓ 76/308/EWG

Artikel 21

Der Ausschuss kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 12
(angepasst)

Artikel 22

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absätze 2 und 4, Artikel 5 Absätze 2 und 3, den Artikeln 7, 8, 9 und 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 14, Artikel 18 Absatz 3 und

Artikel 23 sowie zu den Kommunikationsmitteln, deren sich die Behörden bedienen können, die Bestimmungen über die Umrechnung und Überweisung der beigetriebenen Beträge sowie der Mindestbetrag für Forderungen, für die ein Unterstützungsersuchen gestellt werden kann, werden nach dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

↓ 76/308/EWG

Artikel 23

Die Vorschriften dieser Richtlinie lassen eine gegebenenfalls im Rahmen von Abkommen vereinbarte weitergehende gegenseitige Unterstützung zwischen Mitgliedstaaten unberührt; das gilt auch für die Zustellung gerichtlicher oder sonstiger Rechtsakte.

↓ 76/308/EWG Art. 25

Artikel 24

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erlässt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

↓ 2001/44/EG Art. 1 Nr. 13
(angepasst)

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission alljährlich über die Anzahl der in einem Jahr gestellten und erhaltenen Auskunfts-, Zustellungs- und Beitreibungersuchen, den Betrag der betreffenden Forderungen und die beigetriebenen Beträge.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre über die Anwendung dieser Regelungen und die Ergebnisse.

↓

Artikel 25

Die Richtlinie 76/308/EWG, in der Fassung der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Rechtsakte, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil C genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 26

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

↓ 76/308/EWG Art. 26

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



ANHANG I

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit ihren nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 24)

Richtlinie 76/308/EWG des Rates
(ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18)

Richtlinie 79/1071/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979
(ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 10)

Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 Nur Artikel 30a
(ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1)

Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 Nur Artikel 1 Nummer 9
(ABl. L 390 vom 31.12.1992, S. 124)

Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001
(ABl. L 175 vom 28.6.2001, S. 17)

Teil B

Ändernde nicht aufgehobene Rechtsakte

- Beitrittsakte von 1979
- Beitrittsakte von 1985
- Beitrittsakte von 1994
- Beitrittsakte von 2003

Teil C

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht [und Anwendungsfristen] (gemäß Artikel 25)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
76/308/EWG	1. Januar 1978
79/1071/EWG	31. Dezember 1980
92/12/EWG	1. Januar 1993 ¹²
92/108/EWG	31. Dezember 1992
2001/44/EG	30. Juni 2002

¹² Dem Königreich Dänemark wurde jedoch hinsichtlich Artikel 9 Absatz 3 gestattet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, bis spätestens zum 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen.

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 76/308/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 einleitende Worte Buchstaben a) bis e)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis e)
Artikel 2 einleitende Worte Buchstabe f) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) Ziffern i), ii) und iii)
Artikel 2 einleitende Worte Buchstaben g) bis i)	Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben g) bis i)
Artikel 3 Absatz 1 erster bis fünfter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe a)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe l)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe b)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe c)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe c)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe d)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe b)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe e)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe e)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe f)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe d)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe g)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe f)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe h)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe o)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe i)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe h)
Artikel 3 sechster Gedankenstrich Unterabsatz 1 Buchstabe j)	Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe g)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe k)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe l)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe m)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe n)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe o)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe p)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich
Unterabsatz 1 Buchstabe q)

Artikel 3 sechster Gedankenstrich Absatz 2

Artikel 4 und 5

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2

Artikel 7 Absätze 1 und 2

Artikel 7 Absatz 3

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 7 Absatz 5

Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 2, Unterabsätze 1, 2 und 3

Artikel 9 bis 23

Artikel 24

Artikel 25 Absatz 1, erster und zweiter Satz

Artikel 25 Absatz 2, erster und zweiter Satz

—

Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe i)

Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe k)

Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe m)

—

Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe p)

Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe j)

Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe n)

Artikel 2 Absatz 2

Artikel 4 und 5

Artikel 6 Absatz 1

Artikel 6 Absatz 2

Artikel 7 Absätze 1 und 2

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 7 Absatz 4

Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8, Absätze 2, 3 und 4

Artikel 9 bis 23

—

Artikel 24 Absätze 1 und 2

Artikel 24 Absätze 2 und 3

Artikel 26

Artikel 26

—

—

Artikel 27

Anhang I

Anhang II
